

Kurztitel

Liegenschaftsteilungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 3/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2012

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.05.2012

Text

§ 18. Der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung ergeht auf Grund dieser Beurkundung, des dem Anmeldungsbogen zugrundeliegenden Planes sowie allfälliger Erhebungen des Gerichts. Eines Nachweises der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchberechtigten bedarf es nicht.